



Wien, am 4. April 1995

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.109/34-SL III/95

XIX. GP.-NR

522 /AB

1995 -04- 05

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

zu

616/J

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stoisisits, Mag. Moser, Freundinnen und Freunde vom 22. Februar 1995, Nr. 616/J-NR/1995, betreffend "den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in Oberösterreich", beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß nach Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Probleme, wie sie in den einzelnen Fragen aufgeworfen werden, auch an dieses Amt herangetragen wurden und von dort eine umfassende schriftliche Stellungnahme ergangen ist. In dieser wurde ersucht, konkrete "Härtefälle" mitzuteilen und die Bereitschaft bekundet, sich damit auseinanderzusetzen. Mitteilungen in diese Richtung erfolgten aber nicht.

Zu den in den Fragen 1, 3 und 4 angedeuteten Zweifeln an der Zuständigkeit des Amtes der Landesregierung ist festzuhalten, daß es sich bei den in den Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorgenommenen Delegierungen an die Bezirksverwaltungsbehörden um ein "zwischenbehördliches Mandat" handelt. Die Aufgaben werden im Namen des Landeshauptmannes von den Bezirksverwaltungsbehörden besorgt, womit die Verantwortung für die jeweiligen Entscheidungen

- 2 -

beim Landeshauptmann verbleibt und die in diesen Angelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu Recht und auf der Grundlage einer gesetzlich eingeräumten Zuständigkeit agiert.

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurden keine mündlichen Weisungen erteilt, sondern auf Anfrage Rechtsauskünfte gegeben.

Zu Frage 2:

Mir ist bekannt, daß die zuständige Abteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Aufenthaltsbehörden, der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich, der Oberösterreichischen Bundespolizeidirektionen und der Sozialhilfeabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung durchführt. Ich halte solche Veranstaltungen grundsätzlich für zielführend und nützlich, da dabei offene Rechtsfragen einvernehmlich abgeklärt werden können und damit gewährleistet ist, daß alle im Bereich des Fremdenwesens im weitesten Sinn tätigen Behörden miteinander kooperieren. Das Bundesministerium für Inneres hat sich immer dafür ausgesprochen, in regelmäßigen Intervallen in allen Bundesländern Informationsveranstaltungen durchzuführen, wobei dieser Anregung in den meisten Ländern auch Rechnung getragen wurde.

Zu Frage 3:

Die Frage spricht unspezifisch von "Erlässen", wobei im allgemeinen Sprachgebrauch darunter einerseits Rechtsverordnungen, andererseits normativ nicht verbindliche Mitteilungen verstanden werden können. Insoweit es sich um Durchfüh-

- 3 -

rungsverordnungen zum Aufenthaltsgesetz handelt, ist mir nicht bekannt, daß seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung rechtliche Akte gesetzt worden wären, die den Verordnungen nicht entsprechen. Den Rundschreiben des Bundesministeriums für Inneres zu Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes, die an das Bundesministerium herangetragen werden, kommt keine verbindliche Wirkung zu. Solche Rundschreiben werden im Kreis der Vertreter der Ämter der Landesregierungen besprochen und Zweifelsfragen, die sich daraus ergeben könnten, werden gemeinsam diskutiert. Da die Frage keine konkreten Hinweise auf angebliche "Uminterpretationen" solcher Rundschreiben enthält, kann dazu weiter nicht Stellung genommen werden.

Zu Frage 4:

Auf die angeführten Beispiele kann mangels Nachprüfbarkeit der Identität und der Umstände des Einzelfalles nicht eingegangen werden. Es trifft jedoch nach Mitteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung nicht zu, daß "seit Jahrzehnten in Österreich vollintegrierte Ausländer und Ausländerinnen mit ihren Familien untragbaren Härten" ausgesetzt würden.

Zu Frage 5:

Nein. Wenn mit der Frage angedeutet werden soll, daß sich die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes in Oberösterreich von der Vollziehung in anderen Bundesländern wesentlich - und zwar zum Nachteil der Antragsteller - unterscheidet, so kann ich darauf hinweisen, daß bis zum Stichtag 28. Februar 1995 in Oberösterreich 85.772 Verfahren auf Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen abgeschlossen wurden, von denen 98,4 % positiv entschieden wurden. Angesichts dieser Relatio-

- 4 -

nen kann nicht von einer restriktiven Fremdenpolitik gesprochen werden.

Zu Frage 6:

Wie ich bereits ausführte, liegen mir keine Informationen darüber vor, daß Verordnungen und Weisungen des Bundesministers für Inneres im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in Oberösterreich nicht beachtet wurden. Soferne es sich bei den in der Frage angesprochenen "informellen Strukturen" um die Durchführung von Amtsbesprechungen handelt, sehe ich hierin keinen Mißstand. Die Zuständigkeit des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung als Geschäftsapparat des Landeshauptmannes im Bereich der Vollziehung des Aufenthalts gesetzes steht für mich außer Streit.

Franz J.

BEILAGE

Diese Fallbeispiele sind keineswegs Einzelfälle, sondern die generelle Spruchpraxis oberösterreichischer Fremdenbehörden. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß eine Stelle beim Amt der oö. Landesregierung (Polizeiabteilung, Frau ORR Dr. Marianne Pindur) außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt und mittels mündlicher Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden auf den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes Einfluß nimmt? Wie stehen Sie zu einer derartigen Praxis?
2. Sind Ihnen die "Informationsveranstaltungen Aufenthaltsgesetz" von Frau Dr. Pindur, Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung, denen Weisungscharakter zukommt, bekannt? In welchen anderen Bundesländern und in welchem Umfang gibt es derartige Praktiken noch?
3. Ist Ihnen weiters bekannt, daß Ihre Erlässe von dieser Stelle beim Amt der oö. Landesregierung außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt und mittels mündlicher Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden uminterpretiert werden und gelegentlich gar nicht zur Anwendung gelangen?
4. Ist Ihnen auch bekannt, daß außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt durch die genannten mündlichen Weisungen dieser Stelle beim Amt der oö. Landesregierung untragbare Härten für die Betroffenen (zum Teil handelt es sich dabei um seit Jahrzehnten in Österreich voll integrierte Ausländer und Ausländerinnen mit ihren Familien) erzeugt werden? Wie wäre in den einzelnen angeführten Beispielen Ihrer Auffassung nach korrekterweise zu entscheiden gewesen?
5. Ist Ihnen bewußt, daß durch diese informellen Weisungen und Vorgangsweisen der genannten Stelle bei Amt der oö. Landesregierung mit Duldung der Landeshauptmannes von OÖ eine bundeseinheitliche Fremdenpolitik unterlaufen wird?
6. Werden Sie, Herr Bundesminister, da Sie von diesen Mißständen Kenntnis erlangt haben, für eine sofortige Einstellung dieser informellen Strukturen innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich und für die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Weisungsrechts sowie für die Beachtung Ihrer Weisungen hinsichtlich des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes sorgen? Wenn nicht, wie begründen Sie das?